

## 332/AB XXIII. GP

---

**Eingelangt am 13.04.2007**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst

# Anfragebeantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Februar 2007 unter der **Nr. 326/J** an den Bundeskanzler eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG): Zuständige Behörde - KommAustria und Bundeskommunikationssenat (BKS) gerichtet.

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 1. März 2007, BGBI. II Nr. 49/2007, sind „Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen sowie sonstige Medienangelegenheiten mit Ausnahme des gerichtlichen Medienrechts“ in meine Zuständigkeit übergegangen.

Diese Anfrage beantworte ich daher wie folgt:

### Zu Frage 1:

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 328/J durch den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz

### Zu den Fragen 2 bis 4:

Bisher wurde kein entsprechendes Ersuchen an die KommAustria oder den Bundeskommunikationssenat herangetragen.

Zu Frage 5:

Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf des Systems der Zusammenarbeit ist die Funktionstüchtigkeit des zugrunde gelegten Datenbanksystems.

Mit Schulungen am 15. bzw. 16. Jänner 2007 wurden die KommAustria und der Bundeskommunikationssenat in das eigens für die Zusammenarbeit geschaffene aber noch nicht völlig reibungslos funktionierende, webbasierte und nur den zuständigen Behörden zugängliche Datenbanksystem grundsätzlich eingeschult. Bislang wurde jedenfalls auf der für die Zusammenarbeit unabdingbaren Grundlage dieses Datenbanksystems noch kein innergemeinschaftlicher Verstoß festgestellt oder unter Nutzung des Datenbanksystems ein Verdacht eines solchen Verstoßes geäußert.

Zu Frage 6:

Bisher fand kein entsprechender Informationsaustausch statt.

Zu Fragen 7, 10 und 11:

Die Aufgaben nach dem Verbraucherbehördenkooperationsgesetz werden von der KommAustria im Rahmen der bestehenden Ressourcen unter der Verantwortung des Behördenleiters bewältigt. Die Anzahl der Mitglieder des Bundeskommunikationssenates ist gesetzlich festgelegt. Die entsprechenden Aufgaben müssen folglich von der Kollegialbehörde in ihrer Gesamtheit wahrgenommen werden. Die jeweiligen Geschäftsapparate leisten dabei administrative und konzeptive Unterstützung. Es gibt dafür keine eigenen Geschäftsordnungen.

Zu Frage 8:

Bei der KommAustria wurde deren Leiter Mag. Michael Ogris, sowie von der Geschäftsstelle Herr Dr. Simon Himberger, beim Bundeskommunikationssenat wurde dessen Vorsitzender Dr. Ekkehard Schalich sowie auf der Ebene der Geschäftsstelle zur administrativen Unterstützung des Bundeskommunikationssenates Herr Mag. Michael Kogler und Herr Mag. Michael Truppe als zuständige Beamte angegeben.

Zu Frage 9:

Ein derartiger Austausch ist zur Zeit nicht geplant.

Zu Frage 12:

Nein.

Zu Frage 13:

Keine.

Zu Frage 14:

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt findet nach ihrem Artikel 2 Abs. 1 lit. g auf audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungethakt der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und auf Rundfunk keine Anwendung. In dieser Hinsicht können sich daher auf das System der Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden keine Auswirkungen ergeben.